



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;
hier: Digitalisierung der Baugenehmigungsverfahren
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Dem Art. 55 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform kann nach Maßgabe von Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ersetzt werden.

(4) ¹Das Schriftformerfordernis entfällt in einem von der Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren. ²Das Verfahren muss eine sichere und nachvollziehbare Verknüpfung der Erklärungen mit der jeweiligen Person des Erklärenden gewährleisten. ³Die Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass ausschließlich das elektronische Verfahren zu nutzen ist.“

Begründung:

Der Planungsprozess von Bauvorhaben erfolgt bereits weitgehend in digitaler Form, ebenso wie die Vergabe von öffentlichen Bau- und Planungsaufträgen. Zeitgemäße EDV-Ausstattung und Arbeitsprozesse, die der voranschreitenden Digitalisierung entsprechen, erleichtern die Zusammenarbeit innerhalb der Behörden und sichern die Kommunikation mit allen weiteren Projektbeteiligten. Sind die digitalen Abläufe und Werkzeuge lückenhaft, wird die behördeninterne Arbeit, die Kommunikation mit den weiteren Beteiligten und letztendlich auch die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern erschwert. Zwar sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung Regelungen für einen digitalen Verfahrensweg vor, die Ermächtigung erfolgt jedoch nur in Hinblick auf das Pilotprojekt „Digitale Baugenehmigung“. Daran zeigt sich, dass in Bayern die Digitalisierung von Genehmigungsverfahren noch in den Kinderschuhen steckt. Doch schon jetzt sollte im Rahmen der Novelle der Bauordnung der Grundstein für eine flächendeckende Digitalisierung der Baugenehmigungsverfahren gelegt werden. Erst wenn die Digitalisierung des Bauantragsverfahrens bayernweit etabliert ist, werden die erhofften Beschleunigungsprozesse im Genehmigungsverfahren realisierbar sein.